

390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Budgetausschusses

über den Antrag (408/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird, und mit dem das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden (Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen haben am 13. November 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Das österreichische Tabakmonopol ist ein Finanzmonopol. Es dient neben den Aufgaben der Einnahmenerzielung für den Bund und der Sicherung der die Erhebung der Steuern auf Tabakwaren, einem besonders hoch versteuerten Produkt, insbesondere auch sozialpolitischen Zielen. Weiters gewährleistet das Einzelhandelsmonopol die Nahversorgung mit Tabakwaren und anderen wichtigen Dienstleistungen. Alle diese Aufgaben und Ziele sind im Rahmen eines Einzelhandelsmonopols realisierbar.

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken werden derzeit und sollen auch in Hinkunft bestimmte Personen bevorzugt werden. Es gilt dies vor allem für die Vergabe von sogenannten selbständigen Tabaktrafiken (Tabakfachgeschäften). Es sind dies solche Trafiken, die nicht in Verbindung mit einem anderen Gewerbe geführt werden, weshalb aus den Erlösen der Tabaktrafik allein die wirtschaftliche Existenz des Inhabers der Trafik gesichert sein muß. Dies wird auf Grund eines Gebietsschutzes erreicht. Als bevorzugte Personen gelten Opferbefürsorgte, Kriegs- und Heeresopfer sowie deren Hinterbliebene und nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigte Personen. Diese Bevorzugung erfolgt aus Gründen der öffentlichen Fürsorge und ermöglicht diesem im wirtschaftlichen Leben benachteiligten Personenkreis oft die Gründung einer Existenz und die Ausübung eines Berufes.

Das Trafiksystem ist aber auch ein wichtiger Faktor in der Nahversorgung. Es gewährleistet nicht nur österreichweit den flächendeckenden Tabakwarenverkauf, sondern sichert auch die flächendeckende Versorgung mit sonstigen wichtigen Waren oder Dienstleistungen, zB. Zeitungen, Stempelmarken, Postwertzeichen oder als Toto-Lotto-Aannahmestellen. In diesem Zusammenhang muß darauf Bedacht genommen werden, daß andere Einzelhändler nicht unzumutbar benachteiligt werden. Es ist daher der Kreis der Waren, mit der ein selbständiger Trafikant handeln darf, zu beschränken.

Letztlich können für ein Einzelhandelsmonopol auch gesundheitspolitische Argumente sprechen. Durch einen streng reglementierten Einzelhandel mit Tabakwaren lassen sich die aus gesundheitspolitischen Erwägungen zu treffenden Maßnahmen, zB. Kennzeichnung von Tabakwaren oder Verkaufsverbote für bestimmte, besonders gesundheitsschädigende Tabakwaren, leichter kontrollieren.

Das österreichische Tabakmonopol war bis zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ein Vollmonopol. Es umfaßte den Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von rohem Tabak, die gewerbliche Herstellung, die Einfuhr und den Handel mit Tabakwaren. Das österreichische Tabakmonopol war in mehreren Punkten nicht EU-konform.

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Beitrittsakte hat Österreich sein Handelsmonopol für verarbeiteten Tabak im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des EG-Vertrages schrittweise derart umzuformen, daß spätestens drei Jahre ab dem Beitritt jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Beitrittsakte ist für bestimmte Tabakerzeugnisse das ausschließliche Einfuhrrecht spätestens mit Ablauf eines Dreijahreszeitraumes ab dem Beitritt abzuschaffen. Die Abschaffung dieses Ausschließlichkeitsrechts hat durch die Eröffnung von Einfuhrkontingenten zu erfolgen, deren Höhe in der Beitrittsakte festgelegt worden ist. Diese Kontingente müssen für alle Wirtschaftsbeteiligten ohne Einschränkungen zugänglich sein. Die im Rahmen dieser Kontingente „eingeführten“ Waren dürfen keinem ausschließlichen Vermarktungsrecht auf Großhandelsebene unterworfen werden, und die Abgabe dieser Waren an Konsumenten darf nicht in diskriminierender Weise erfolgen.

Gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Beitrittsakte ist spätestens ein Jahr nach Beitritt eine unabhängige Stelle für die Erteilung der Genehmigungen für den Betrieb des Einzelhandels zu errichten.

In der Europäischen Union unterliegen der Anbau von Tabak und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Marktordnung für Rohtabak.

Die Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten kann zwar weiterhin dem Monopol vorbehalten bleiben. Auf solche Einfuhren ist jedoch ab EU-Beitritt das gemeinschaftliche Zollrecht anzuwenden.

Die zum Beitrittszeitpunkt unerläßlichen Änderungen, wie die Regelung der Einfuhr und des Großhandels, die Abstandnahme von einer Regelung für den Tabakanbau oder die Kontingentregelung für Tabakerzeugnisse aus EU-Mitgliedstaaten, wurden durch eine Novellierung des Tabakmonopolgesetzes 1968 vorgenommen (siehe BGBl. Nr. 517/1995).

Die Regelung des Einzelhandels mit Tabakerzeugnissen soll mit der vorliegenden Gesetzesvorlage erfolgen. Das geltende Bundesgesetz über das Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz 1968) würde durch die Einfügung der notwendigen Änderungen unübersichtlich werden. Es erscheint deshalb zweckmäßiger, statt einer Novellierung dieses Bundesgesetzes ein neues Tabakmonopolgesetz zu schaffen, das die Bezeichnung Tabakmonopolgesetz 1996 erhalten soll.

Das Tabakmonopolgesetz 1996 übernimmt im wesentlichen die Regelungen, die mit der angeführten Novelle (BGBl. Nr. 517/1995) neu geschaffen wurden. Auf eine Kontingentregelung für Tabakerzeugnisse aus EU-Mitgliedstaaten wurde aber verzichtet, weil eine solche nur schwer administrierbar ist und überdies angenommen werden kann, daß die im Beitrittsvertrag vorgesehenen „Einfuhrkontingente“ ohnehin nicht erreicht werden können.

Die bestehenden Regelungen für den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen sollen in weiten Bereichen übernommen werden. Neu ist insbesondere, daß die bisher der Austria Tabakwerke AG übertragenen Agenden im Bereich des Einzelhandels an eine neu zu gründende Gesellschaft, die keinen Bezug zur Herstellung von oder zum Handel mit Tabakerzeugnissen hat, übertragen und die bisher in den zwischen der Austria Tabakwerke AG und dem Bundesgremium der Tabakverschleißer vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten der Tabaktrafikanten im Gesetz geregelt werden sollen.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt ein einvernehmlicher Gesetzesvorschlag zugrunde, der von der Austria Tabakwerke AG, dem Bundesgremium der Tabakverschleißer, der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgearbeitet wurde.

Da die im Tabakmonopolgesetz 1968 festgelegten Vorzugsrechte der Kriegsoffer, der Inhaber von Amtsbescheinigungen und der Berechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz auch im Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz verankert sind, sind auch diese Bestimmungen entsprechend zu novellieren.

Gemäß Art. 54 B-VG hat der Nationalrat bei der Festsetzung der Preise für Monopolgegenstände mitzuwirken. Diese Mitwirkungsrechte sind im Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, geregelt. Da nach EU-rechtlichen Bestimmungen (Art. 5 der Richtlinie 92/78/EWG) die Kleinverkaufshöchstpreise für Tabakerzeugnisse vom Hersteller bzw. Importeur für jeden Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, frei bestimmt werden können, sollen Tabakerzeugnisse nicht mehr der Preisfestsetzung unterliegen.

Die Austria Tabakwerke AG hat ihre Kosten für Agenden, die im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsmonopol stehen und die nunmehr von einer unabhängigen Gesellschaft übernommen werden sollen, mit rund 30 Millionen Schilling pro Jahr errechnet. Diese der neuen Gesellschaft erwachsenden Kosten sollen durch „Beiträge“ der Tabaktrafikanten aufgebracht werden. Es werden daher dem Bund durch die geplanten Regelungen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten erwachsen.

390 der Beilagen

3

Die Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Besonderer Teil**Artikel I****Zu § 1:**

Der Monopolgegenstand entspricht der geltenden Rechtslage (§ 1 TabMG 1968). Monopolgegenstand sind nur Waren, die der harmonisierten Tabaksteuer unterliegen, sowie Kau- und Schnupftabake. Diese Tabake sind in der Europäischen Union nicht Gegenstand der Tabaksteuerharmonisierung.

Das Monopolgebiet entspricht dem Anwendungsgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes. Es ergibt sich daher keine Änderung im räumlichen Geltungsbereich.

Zu § 2:

Die Einfuhrregelung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 2 TabMG 1968). Es soll nur die gewerbliche Einfuhr aus Drittstaaten geregelt werden. Grund dafür ist, daß nach EU-rechtlichen Bestimmungen die Einbringung von Waren aus der Gemeinschaft nicht behindert werden darf und nach tabaksteuerrechtlichen Bestimmungen die Einbringung von Tabakwaren durch Privatpersonen aus Mitgliedstaaten für den eigenen Bedarf ohne Erhebung der Tabaksteuer in Österreich möglich ist.

Die Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten soll grundsätzlich der Austria Tabakwerke AG vorbehalten bleiben. Der Bundesminister für Finanzen hat jedoch für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel bestimmt sind, eine Einfuhrbewilligung zu erteilen (zB. zum Erproben von Zigarettenabpackmaschinen oder für Ausstellungen).

Die vorgesehenen Einfuhrregelungen stellen auf das gemeinschaftliche Zollrecht ab.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und da es sich um einen gebräuchlichen Fachausdruck handelt, wurde davon abgesehen, in den Gesetzestext eine Legaldefinition des Ausdrucks „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ aufzunehmen bzw. auf Artikel 4 Z 16 lit. a in Verbindung mit Artikel 79 des Zollkodex [Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302] ausdrücklich zu verweisen.

Zu § 3:

Die wirtschaftliche Verwaltung des Tabakmonopols soll so wie bisher Gesellschaften des privaten Rechts übertragen werden. Anstelle der Austria Tabakwerke AG soll mit Trafikangelegenheiten eine neue Gesellschaft, die mit der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen nicht beschäftigt ist, betraut werden.

Bei der Ausübung des Großhandels soll die Austria Tabakwerke AG anderen Großhändlern gleichgestellt werden. Es ist demnach eine entgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen durch die Austria Tabakwerke AG unmittelbar an Verbraucher nicht mehr zulässig.

Zu § 4:

Die Herstellung von Tabakerzeugnissen soll wie bisher der Austria Tabakwerke AG vorbehalten bleiben (§ 5 TabMG 1968). Das im Abs. 2 geregelte Verbot, das auch im geltenden Monopolverbot enthalten ist, soll unbefugten Eingriffen in das Erzeugungsmonopol entgegenwirken. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Finanzvergehen nach §§ 44 bis 46 des Finanzstrafgesetzes zu ahnden.

Zu § 5:

Es soll nunmehr zwischen Großhandel und Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen unterschieden werden. Eine gesonderte Regelung für die Austria Tabakwerke AG als Großhändler ist nicht mehr vorgesehen. Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, darf ein Großhändler nicht gleichzeitig Einzelhändler sein. Verstöße gegen das Handelsverbot führen beim Großhändler zum Entzug der Berechtigung und stellen beim Tabaktrafikanten entweder einen Kündigungsgrund oder ein Finanzvergehen dar.

Geregelt soll nunmehr auch der Bezug von Tabakerzeugnissen durch Diplomaten und internationale Organisationen werden. Zulässig ist weiters im Rahmen der tabaksteuerrechtlichen Bestimmungen (wie schon bisher) der Duty-free-Verkauf auf Flughäfen, in Flugzeugen, auf Donauschiffen und die Abgabe als Bordvorrat.

2

Zu § 6:

Die Regelung über die Zulassung eines Großhändlers entspricht der geltenden Rechtslage (§ 9 TabMG 1968). Neu ist, daß auch die Austria Tabakwerke AG oder ein Konzernunternehmen dieser Gesellschaft, soweit dieses gewerblich Tabakerzeugnisse vertreibt, als Großhändler zugelassen werden muß.

Zur Ausübung eines Großhandels sollen nur natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen berechtigt sein, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Verpflichtung zur Führung eines Steuerlagers oder die Zulassung als berechtigter Empfänger ist aus tabaksteuerlichen Gründen geboten, weil in der Regel der Großhändler auch Steuerschuldner der Tabaksteuer für die von ihm in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse sein wird. Weiters wird die Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen verlangt. Der Ausschließungsgrund der Beteiligung an einer Tabaktrafik ist aus Wettbewerbsgründen geboten. Ein Tabaktrafikanter, der mit einem Großhandel verbunden wäre, wäre gegenüber anderen Tabaktrafikanten im Vorteil.

Zu § 7:

Die Regelung über die Erteilung und Erlöschen der Bewilligung zum Großhandel entspricht der geltenden Rechtslage (§ 9a TabMG 1968). Die Regelungen entsprechen im wesentlichen den tabaksteuerrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Bewilligungen für die Führung von Steuerlagern.

Zu § 8:

Die Regelung über die Pflichten des Großhändlers entsprechen der geltenden Rechtslage (§ 9b TabMG 1968). Es sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Großhändlern, aber auch zwischen den belieferten Tabaktrafikanten, vermieden werden. Einerseits soll verhindert werden, daß ein Tabaktrafikanter durch Sonderkonditionen veranlaßt wird, Tabakerzeugnisse eines bestimmten Großhändlers zu führen. Andererseits soll gewährleistet werden, daß ein Tabakerzeugnis, das in Österreich auf den Markt gebracht wird, auch in ganz Österreich zu den gleichen Bedingungen allen Tabaktrafikanten angeboten und vom Konsumenten auch gekauft werden kann.

Da insbesondere das Einzelhandelsmonopol aus sozialen Gründen aufrechterhalten werden soll, soll die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Verbraucher grundsätzlich nicht zulässig sein. Nicht beschränkt sind jedoch der Handel mit anderen Großhändlern, der Handel mit anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten und die Abgabe an Verbraucher im Inland, wenn eine tabaksteuerfreie Abgabe zulässig ist (zB. an Diplomaten oder der Verkauf in Duty-free-Shops).

Großhändler haben den Tabaktrafikanten gemäß § 38 eine fixe Handelsspanne einzuräumen.

Die im Abs. 7 vorgesehene Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen liegt sowohl im Monopolinteresse (Einhaltung des Lieferpreises) als auch im steuerlichen Interesse, da der Großhändler in der Regel auch Steuerschuldner der Tabaksteuer ist.

Zu § 9:

Die Regelung über Kleinverkaufspreise soll einerseits sicherstellen, daß den tabaksteuerrechtlichen Vorschriften entsprochen wird – Bemessungsgrundlage der Tabaksteuer ist der Verkaufspreis an Verbraucher – und andererseits gewährleisten, daß für das Monopolgebiet einheitliche Preise gelten.

Zu § 10:

Die Regelung über die Geschäfts- und Lieferbedingungen entspricht der geltenden Rechtslage (§ 9c TabMG 1958).

Es ist vorgesehen, daß jeder Großhändler allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen zu erlassen hat. Abs. 1 enthält eine Aufzählung jener Bestimmungen, die in den Bedingungen enthalten sein müssen. Die Geschäfts- und Lieferbedingungen können noch weitere Einzelheiten regeln.

Durch die vorgesehenen Geschäfts- und Lieferbedingungen soll ebenfalls gewährleistet werden, daß die Tabaktrafikanten nicht zu unterschiedlichen Konditionen beliefert werden.

Werden keine Geschäfts- und Lieferbedingungen erlassen oder entsprechen sie nicht den gesetzlichen Regelungen, ist gemäß § 6 Abs. 2 Z 6 die Bewilligung zum Großhandel nicht zu erteilen. Werden sie nach der Erteilung der Bewilligung so abgeändert, daß sie den gesetzlichen Regelungen nicht mehr entsprechen, wäre die Bewilligung zum Großhandel gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 oder 2 zu widerrufen.

Zu § 11:

Die Meldepflichten entsprechen der geltenden Rechtslage (§ 11a TabMG 1968).

Die angeführten Meldepflichten dienen insbesondere zur Ermittlung von statistischen Daten, die im Monopolinteresse (zB Gesamtabsatz an Tabakerzeugnissen, Durchschnittsabsatz der Tabaktrafiken, Erlös aus den Handelsspannen) und im steuerlichen Interesse (zB. gängigste Preisklasse, Schätzung des Steueraufkommens nach abgesetzten Produkten) gelegen sind.

Zu § 12:

Die Regelung über die Verwertung von Tabakerzeugnissen entspricht der geltenden Rechtslage (§ 11 TabMG 1968). Neu ist, daß auch die Verwertung von verfallenen oder an den Bund preisgegebenen Tabakerzeugnissen geregelt werden soll.

Im Falle eines freihändigen Verkaufs gelten nicht die kundgemachten Verkaufspreise.

Zu §§ 13 und 15:

Die derzeit auf dem Gebiet des Einzelhandels der Austria Tabakwerke AG übertragenen Monopolagenden sollen entsprechend der Auflagen in Artikel 71 der Beitrittsakte einer unabhängigen Stelle übertragen werden.

Die Errichtung des Unternehmens in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (und nicht als AG) dient primär dazu, dem Bundesminister für Finanzen als Aufsichtsbehörde das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu sichern. Mit der Gründung der GmbH tritt diese die Rechtsnachfolge nach der Austria Tabakwerke AG an.

Zu § 16:

Die Kosten der Gesellschaft sollen durch kostendeckende Entgelte finanziert werden, und zwar im Einzelfall durch bestimmte Leistungen (zB. Errichtung eines Tabakwarenautomaten oder Bestellung zum Tabaktrafikanten) und generell durch umsatzabhängige Beiträge der bestellten Tabaktrafikanten. Aus ökonomischen Gründen ist vorgesehen, daß die umsatzabhängigen Beiträge von den Großhändlern einzubehalten und an die Gesellschaft abzuführen sind.

Zu § 17:

Auf Grund der Anzahl der Tabaktrafikanten (rund 10 000) ist der Einsatz einer automationsunterstützten Datenerfassung und Datenübertragung erforderlich.

Zu § 18:

Insbesondere zur Prüfung der Angaben der Trafikwerber ist eine Unterstützung von anderen Stellen erforderlich (zB Grad der Behinderung, Grad der Bedürftigkeit oder Auskünfte der Melde-, Straf- und Gewerbebehörden).

Zu § 19:

Der Neuerrichtungsbeirat entspricht dem im § 17 Abs. 2 TabMG 1968 vorgesehenen Beirat. Er hat insbesondere bei der Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken mitzuwirken (siehe auch Erläuterungen zu § 24).

Zu § 20:

Die Besetzungskommission entspricht der im § 28 TabMG 1968 vorgesehenen Kommission. Ihr obliegt insbesondere die Auswahl des zu bestellenden Tabaktrafikanten unter den Bewerbern (siehe auch Erläuterungen zu § 32).

Zu § 21:

Die Besetzungsoberkommission entspricht dem im § 32 Abs. 3 TabMG 1968 vorgesehenen Besetzungsbeirat. Ihr kommt nur beratende Funktion zu.

Zu § 22:

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren. Sie entsprechen im wesentlichen den geltenden Regelungen.

Zu § 23:

Die Untergliederung der Tabaktrafiken in Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen entspricht der geltenden Einteilung im § 15 Abs. 2 TabMG 1968 in selbständige und nichtselbständige Tabaktrafiken. Neu ist, daß im Gegensatz zur geltenden Rechtslage im Gesetz angeführt wird, welche Dienstleistungen in einem Tabakfachgeschäft erbracht und welche Nebenartikel verkauft werden dürfen. Bisher war dies in den allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt. Die Zulassung weiterer Waren und Dienstleistungen ist im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Tabaktrafikanten möglich.

Maßgebend dafür, ob eine Tabaktrafik als Tabakfachgeschäft oder als Tabakverkaufsstelle behandelt wird, ist der Bestellsungsvertrag.

Zu § 24:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 17 TabMG 1968).

Die Neuerrichtung und die Verlegung einer Tabaktrafik kann sich auf die Absatz- und Ertragsverhältnisse bestehender Trafiken in erheblichem Maße auswirken. Es ist daher vorgesehen, daß nicht nur geprüft wird, ob die Neuerrichtung oder die Standortverlegung notwendig ist, sondern auch, ob und in welchem Maße die wirtschaftliche Existenz benachbarter Tabaktrafikanten beeinträchtigt werden könnte.

Zu § 25:

Die Regelung über die Ausschreibung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§§ 22 und 23 TabMG 1968).

So wie bisher soll der Besetzung einer Tabaktrafik, von wenigen Fällen abgesehen, eine öffentliche Ausschreibung vorangehen. Die Ausschreibung hat zu unterbleiben, wenn eine frei gewordene Tabaktrafik an einen Angehörigen des bisherigen Inhabers vergeben werden soll oder wenn die Bestellung zum Tabaktrafikanten nur vorläufig erfolgt. Wenn eine der im § 25 Abs. 7 aufgeführten Vorschriften zutrifft, ist eine Ausschreibung nicht erforderlich, sie kann jedoch vorgenommen werden.

Zu § 26:

Diese Regelung soll im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung der Auswahlkriterien unter mehreren bevorzugten Bewerbern geschaffen werden. Dies entspricht in vielen Fällen bereits der Praxis.

Zu § 27:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 24 TabMG 1968). Es erfolgt eine Anlehnung an die Terminologie der Gewerbeordnung. Als neuer Ausschließungsgrund wurde Abs. 1 Z 8 aufgenommen, wonach eine Verflechtung mit einem Großhändler ausgeschlossen sein soll.

Im Interesse einer klaglosen Versorgung mit Tabakerzeugnissen muß von den Bewerbern um eine Tabaktrafik verlangt werden, daß sie die erforderliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und auch über ein geeignetes Geschäftslokal verfügen. Bei Zweifeln, ob ein Bewerber geeignet ist bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird die Monopolverwaltung GmbH entsprechende Untersuchungen anzustellen haben.

Die Ausschließungsgründe sollen auch für juristische Personen gelten, soweit dies vom Tatbestand her möglich ist.

Zu § 28:

Diese Bestimmung regelt das Bewerbungsverfahren.

Zu § 29:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 25 Abs. 1 TabMG 1968).

Neu ist, daß ab einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters kein Vorzugsrecht mehr besteht; bisher wurde auf das 65. Lebensjahr abgestellt.

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken sollen Opferbefürsorgte, Kriegs- und Heeresopfer und deren Hinterbliebene sowie begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes und nahe Angehörige von Tabaktrafikanten vor anderen Bewerbern zum Zuge kommen. Hiefür sind einerseits Gesichtspunkte der öffentlichen Fürsorge maßgebend, andererseits soll in Fällen, in denen der Inhaber

390 der Beilagen

7

eines Tabakfachgeschäftes stirbt oder seinen Beruf infolge Alters oder Krankheit aufgibt, die Tabaktrafik den nächsten Angehörigen erhalten bleiben, wenn sonst deren wirtschaftliche Existenz wesentlich erschwert wäre.

Zu § 30:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 25 Abs. 3 TabMG 1968).

Zu § 31:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 26 TabMG 1968), es wurden jedoch die Voraussetzungen verschärft.

Neu ist, daß Schwiegerkinder nicht mehr zum bevorzugten Personenkreis gehören und Wahlkinder nur mehr dann, wenn die Adoption vor Aufnahme der Beschäftigung in der Tabaktrafik erfolgte. Weiters wird nunmehr eine fünfjährige Beschäftigung des Trafikwerbers in der Tabaktrafik verlangt, derzeit ist nur eine einjährige vorgesehen. Personen, die innerhalb von fünf Jahren das gesetzliche Pensionsalter erreichen, kommt kein Vorzugsrecht mehr zu. Dies entspricht der Regelung bei den sonst Vorzugsberechtigten.

Zu § 32:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 28 Abs. 1 sowie §§ 30, 31, 33 und 35 TabMG 1968).

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken muß auf die Monopolinteressen, die Interessen der Inhaber bestehender Tabaktrafiken und die gesetzlichen Vorzugsrechte Bedacht genommen werden. Wegen der Verschiedenartigkeit der zu beachtenden Gesichtspunkte sollen die Tabaktrafikanten in der Regel von einer Besetzungskommission ausgewählt werden, in der die maßgeblichen an der Besetzung von Tabaktrafiken interessierten Stellen vertreten sind.

In den Fällen, in denen eine Tabaktrafik nur befristet vergeben werden soll, ist ein abgekürztes Verfahren ohne Befassung der Besetzungskommission vorgesehen.

Bei der vorläufigen Bestellung eines Tabaktrafikanten, die im Interesse einer ununterbrochenen Weiterführung einer Tabaktrafik gelegen ist, ist die Besetzungskommission ebenfalls nicht zu befassen.

Zu § 33:

Die Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 32 TabMG 1968).

In den Fällen, in denen mehrere zu berücksichtigende Angebote abgegeben wurden, wird jenen Bewerbern, die nicht zum Zuge gekommen sind, sowie dem Mitglied der Monopolverwaltung GmbH in der Besetzungskommission die Möglichkeit eingeräumt, den Besetzungsfall durch die Monopolverwaltung GmbH überprüfen zu lassen. Die Gesellschaft hat vor ihrer Beschlußfassung die Besetzungsoberkommission zu hören.

Zu § 34:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 34 TabMG 1968 und Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten).

Der Bestellungsvertrag wird zwischen der Monopolverwaltung GmbH und dem Trafikwerber abgeschlossen und regelt die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien als zivilrechtliches Verhältnis. Die Ausstellung einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung durch den Bundesminister für Finanzen (§ 13 TabMG 1968) ist nicht mehr vorgesehen, weil eine solche Bewilligung unmittelbar kein Recht begründet hat.

Die Verletzung der nach Abs. 4 im Bestellungsvertrag angeführten Verpflichtungen kann zur Kündigung des Bestellungsvertrages führen.

Zu § 35:

Die Regelungen entsprechen inhaltlich im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 16 TabMG 1968, der die gesetzliche Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen enthält und die entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen).

3

Neu sind insbesondere der Kündigungsgrund bei nicht zeitgerechter Bezahlung des Entgeltes und daß in bestimmten Fällen der Kündigung eine Verwarnung voranzugehen hat. Letztere soll verhindern, daß bereits bei geringen Vertragsverletzungen (zB Nichteinhalten der Öffnungszeiten) ein Kündigungsverfahren eingeleitet werden muß und bewirken, daß bei Verdacht von groben Vertragsverletzungen (zB Annahme oder Gewährung von Provisionen) dem Trafikanten durch die Kündigungsandrohung die Konsequenzen einer allfälligen Vertragsverletzung bewußt werden.

Wenn die Bestimmungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 auch neu formuliert wurden, ergeben sich aus ihnen inhaltlich kaum Änderungen zur geltenden Rechtslage.

Zu § 36:

Diese Regelungen entsprechen zum Teil der geltenden Rechtslage (Allgemeine Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten).

Verletzungen dieser Verpflichtungen können zur Kündigung durch die Monopolverwaltung GmbH führen.

Zu § 37:

Diese Regelungen entsprechen zum Teil der geltenden Rechtslage (Allgemeine Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten).

Zu § 38:

Die Handelsspannen werden derzeit von der Austria Tabakwerke AG nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer bestimmt (§ 15 Abs. 3 TabMG 1968).

Nunmehr sollen die Handelsspannen im Gesetz festgelegt werden, und zwar in Höhe der derzeit von der Austria Tabakwerke AG festgelegten Sätze. Berechnungsgrundlage der Tabaksteuer soll der Nettopreis sein, es wird demnach bei einer Änderung der Umsatz- oder der Tabaksteuersätze keine neue Festsetzung der Spannen erforderlich. Es sind grundsätzlich fixe Spannungsätze vorgesehen. Für niedrigpreisige Zigaretten sind aus Gründen der Sicherung des Einkommens der Tabaktrafikanten Mindestspannungsätze vorgesehen. Der Bundesminister für Finanzen hat aus Interesse der Rechtssicherheit die jeweilige Preisklasse, die für die Mindestspannenberechnung maßgeblich ist, zu veröffentlichen.

Zu § 39:

Die Regelungen entsprechen der geltenden Rechtslage (Allgemeine Vertragsbedingungen).

Die Werbung für Tabakerzeugnisse ist derzeit grundsätzlich im Tabakgesetz geregelt. Diese Bestimmungen sollen durch das Tabakmonopolgesetz nicht berührt werden.

Die vorgesehenen Werbebeschränkungen dienen der Absicherung des Gebietsschutzes einer Tabaktrafik und sollen verhindern, daß durch Werbemaßnahmen der Kundenkreis einer Tabaktrafik beeinflußt wird.

Zu § 40:

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 37 TabMG 1968).

Wie bisher sollen Gastgewerbetreibende zum Verkauf von Tabakerzeugnissen an ihre Gäste berechtigt sein. Werden an einem Standort neben gastgewerblichen auch andere Tätigkeiten ausgeübt, müssen die Betriebsräume in denen die gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen. Da Tabakerzeugnisse nur an Gäste abgegeben werden dürfen, besteht für den Fall, daß ein Gewerbetreibender zwar über eine der genannten Gewerbeberechtigungen für Gastgewerbe verfügt, sie aber nicht ausübt, keine Berechtigung zum Verkauf von Tabakerzeugnissen.

Neu ist, daß Gastgewerbetreibende verpflichtet werden, zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen zu verkaufen. Es soll dadurch verhindert werden, daß Gastgewerbetreibende durch Verzicht auf einen Preiszuschlag Tabaktrafiken Konkurrenz machen.

Soweit der Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten sich im Rahmen dieser Regelungen bewegt, ist dieser Handel mit Tabakerzeugnissen erlaubt; wird dieser Rahmen überschritten, liegt ein verbotener Handel mit Tabakerzeugnissen vor.

Zu § 41:

Die Regelung im Abs. 1 entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 10 TabMG 1968). Gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 bzw. § 14a Abs. 2 Z 3 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes obliegt die Vollziehung der Monopolvorschriften bzw. die Vornahme von Maßnahmen in Monopolangelegenheiten im Rahmen der amtlichen Aufsicht den Zollämtern.

Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Bundesabgabenordnung regeln die Befugnisse, die den Abgabenbehörden bei der Ausübung der Nachschau zustehen.

Die dem Bundesminister für Finanzen unterstellten Abgabenbehörden sind die Finanzämter, die Zollämter und die Finanzlandesdirektionen.

Zu § 42:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 38 TabMG 1968.

Die §§ 44 bis 46 des Finanzstrafgesetzes sehen die Ahndung vorsätzlicher und fahrlässiger Eingriffe in Monopolrechte sowie der Monopolhehlerei vor. § 44 Abs. 1 lit. b FinStrG, der unter anderem die Verletzung der in den Tabakmonopolvorschriften enthaltenen Verbote des Handels mit Monopolgegenständen behandelt, sieht eine Ausnahme für den Handel mit den von der Monopolverwaltung (Austria Tabakwerke AG) in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen vor. Ein solcher unbefugter Verkauf ist gemäß § 38 TabMG 1968 als Finanzordnungswidrigkeit zu ahnden. Da nunmehr Tabakerzeugnisse auch durch andere Großhändler als die Austria Tabakwerke AG in den Verkehr gebracht werden dürfen, ist die Unterscheidung nach der Herkunft der Tabakerzeugnisse bei der finanzstrafrechtlichen Beurteilung nicht mehr sinnvoll. Es besteht daher die Absicht, im Zuge einer Novellierung des § 44 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes bei der strafrechtlichen Beurteilung auf die Versteuerung der Tabakerzeugnisse abzustellen.

Zu § 45:

Die Festsetzung der Inlandverschleißpreise für Monopolgegenstände bedarf nach dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, ist auf Grund von EU-rechtlichen Bestimmungen eine Preisfestsetzung für Tabakerzeugnisse unzulässig.

Zu § 46:

Die Übergangsregelung des Abs. 1 soll gewährleisten, daß die bestehenden Bestellungsverträge aufrecht bleiben. Für das Erlöschen dieser Verträge gelten jedoch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Die Übergangsregelung des Abs. 4 soll gewährleisten, daß die derzeit von der Monopolverwaltung betriebenen Geschäfte ohne großen wirtschaftlichen Schaden liquidiert werden können.

Die Übergangsregelung des Abs. 5 ermöglicht, daß allenfalls Schwiegerkinder, die derzeit als Angehörige ein Vorzugsrecht genießen, im Jahr 1996 allenfalls noch ein Vorzugsrecht genießen.

Zu Artikel II bis IV

Die Änderungen sind auf Grund der in diesen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Verweise auf das Tabakmonopolgesetz 1968 erforderlich.“

Der Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. November 1995 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Elfriede Madl, Hermann Böhmacker, Andreas Wabl und Mag. Helmut Peter sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 11 14

Mag. Franz Steindl

Berichterstatter

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner

Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird, und mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das
Heeresversorgungsgesetz geändert werden (Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Tabakmonopolgesetz 1996

1. Allgemeines

Gegenstände des Tabakmonopols

§ 1. (1) Tabakerzeugnisse sind im Monopolgebiet nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten.

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Tabakwaren im Sinne des § 2 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994;
2. Kau- und Schnupftabake, auch wenn sie nur zum Teil aus Tabak bestehen.

(3) Monopolgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiets, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

(4) Drittstaat im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Gebiet außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft.

Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten

§ 2. (1) Die Überführung von Tabakerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken ist im Monopolgebiet verboten, soweit nicht Abs. 2 Ausnahmen vorsieht.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind Tabakerzeugnisse ausgenommen,

1. die für die Monopolverwaltung als Empfänger eingeführt werden, oder
2. die von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind, oder
3. für die eine monopolbehördliche Einfuhrbewilligung (Abs. 3) erteilt wurde.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag die Einfuhr von Tabakerzeugnissen zu bewilligen, insoweit dieselben für den eigenen Bedarf des Empfängers und nicht zum Handel bestimmt sind.

Monopolverwaltung

§ 3. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie (im folgenden Austria Tabakwerke AG genannt) und der Monopolverwaltung GmbH (§ 13).

(2) Zu der Verwaltung, die von der Austria Tabakwerke AG zu besorgen ist, gehören insbesondere die gewerbliche Einfuhr, die gewerbliche Herstellung von sowie der Großhandel mit Tabakerzeugnissen.

Herstellung von Tabakerzeugnissen

§ 4. (1) Die gewerbliche Herstellung von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet ist der Austria Tabakwerke AG vorbehalten.

(2) Es ist verboten, ohne Einverständnis der Austria Tabakwerke AG Tabakerzeugnisse gewerblich herzustellen.

(3) Bei der Erklärung des Einverständnisses zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen hat die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.

Handel mit Tabakerzeugnissen

§ 5. (1) Der Großhandel mit Tabakerzeugnissen ist den nach § 6 berechtigten Personen oder Personenvereinigungen vorbehalten. Großhandel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der gewerbliche Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht auf Grund eines Bestellungsvertrages (§ 34 Abs. 1) betrieben wird oder nicht gemäß Abs. 5 oder § 40 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, den Tabaktrafikanten vorbehalten. Kleinhandel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die entgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen an Verbraucher im Monopolgebiet, die auf Grund eines Bestellungsvertrages erfolgt.

(3) Der Handel mit Tabakerzeugnissen ist verboten, soweit er nicht auf Grund einer Bestellung zum Tabaktrafikanten oder einer Bewilligung als Großhändler (§ 6) betrieben wird oder nicht gemäß Abs. 5 oder § 40 Abs. 1 erlaubt ist.

(4) Handel im Sinne des Abs. 3 ist das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet.

(5) Kann die Abgabe von Tabakerzeugnissen unter Freilassung von der Tabaksteuer erfolgen, dürfen solche Tabakerzeugnisse im Rahmen der diplomatischen und berufskonsularischen Beziehungen und zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge sowie auf Flughäfen, in Flugzeugen und auf Donauschiffen an Reisende und als Bordvorrat abgegeben werden.

2. Großhandel mit Tabakerzeugnissen

Bewilligung zum Großhandel

§ 6. (1) Großhändler im Sinne dieses Bundesgesetzes ist derjenige, dem die Bewilligung zum Großhandel erteilt wurde.

(2) Die Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen ist nur Personen oder Personenvereinigungen zu erteilen, die

1. ihren Sitz oder Hauptwohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft haben,
2. Inhaber eines im Monopolgebiet gelegenen Steuerlagers gemäß § 13 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes 1995 oder berechtigte Empfänger gemäß § 19 des Tabaksteuergesetzes 1995 sind, es sei denn, es werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt,
3. eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 11 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,
4. nicht Tabaktrafikanten sind und weder rechtlich noch faktisch kontrollierend an einem Unternehmen beteiligt sind, das eine Tabaktrafik führt,
5. über geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung der Tabakerzeugnisse verfügen und
6. Geschäfts- und Lieferbedingungen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 festgelegt haben.

(3) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 angeführten Voraussetzungen müssen auch auf die zur Geschäftsführung befugten Personen zutreffen.

(4) Werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt, darf die Bewilligung zum Großhandel außerdem nur erteilt werden, wenn der Bewerber ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt und gegen seine steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

Erteilung und Erlöschen der Bewilligung zum Großhandel

§ 7. (1) Die Erteilung der Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er kann notwendige Ermittlungen auch durch die ihm unterstellten Behörden vornehmen lassen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Weiters ist anzugeben, welche Tabakerzeugnisse (Gattung und Markenbezeichnung) gehandelt werden sollen.

(3) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung, die zu einem Widerruf der Bewilligung führen könnte, und jede Ausweitung oder Einschränkung der gehandelten Tabakerzeugnisse unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Einstellung der Vertriebes bestimmter Tabakerzeugnisse erlischt die Lieferverpflichtung gemäß § 8 Abs. 1.

(4) Die Bewilligung zum Großhandel erlischt:

1. durch Widerruf der Bewilligung;
2. durch Verzicht;
3. durch Erlöschen der Bewilligung zur Führung eines Steuerlagers oder der Bewilligung als berechtigter Empfänger.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen:

1. wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre;
2. wenn der Großhändler gegen Bestimmungen des Abs. 3 oder der §§ 8 bis 10 verstößt und der Verstoß geeignet ist, massive Wettbewerbsverzerrungen oder eine wesentliche Beeinträchtigung von Monopolinteressen zu bewirken.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter und der Monopolverwaltung GmbH über jede erteilte Bewilligung, ausgenommen jene, die nicht zur Belieferung von Tabaktrafikanter mit Tabakerzeugnissen berechtigen, Name und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift des Bewilligungsinhabers sowie jede diesbezügliche Änderung und das Erlöschen der Bewilligung bekanntzugeben.

Pflichten des Großhändlers

§ 8. (1) Der Großhändler hat Tabakerzeugnisse, die er im Monopolgebiet an Tabaktrafikanter abgeben will, auf Bestellung allen Tabaktrafikanter zu den gleichen Bedingungen zu liefern. Für alle Bestellungen in üblichen Gebindegrößen besteht eine Lieferverpflichtung. Die Lieferungen haben spätestens innerhalb von drei Wochen ab Bestimmungseingang zu erfolgen.

(2) Die entgeltliche Abgabe von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Verbraucher ist verboten, ausgenommen in den Fällen, in denen eine tabaksteuerfreie Abgabe zulässig ist.

(3) Der Großhandel darf nur in jenen Räumlichkeiten betrieben werden, die zum Steuerlager oder zum Betrieb des berechtigten Empfängers gehören.

(4) Der Großhändler hat, ausgenommen im Falle der Selbstabholung, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an Tabaktrafikanter an den Standort der Tabaktrafik auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Werden Tabakerzeugnisse durch den Tabaktrafikanten abgeholt, so darf der Großhändler keine Vergütungen für ersparte Transportkosten gewähren.

(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 9) vermindert um die jeweilige Handelsspanne (§ 38) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben jeder Art und Zahlungsziele, ist verboten.

(6) Dem Tabaktrafikanten steht eine Handelsspanne gemäß § 38 zu.

(7) Der Großhändler hat über jede Lieferung von Tabakerzeugnissen einen Beleg zu erteilen, aus dem folgende Angaben zu ersehen sein müssen:

1. Name und Anschrift des Großhändlers;
2. Name und Anschrift des Empfängers;
3. Ausstellungsdatum;
4. Lieferdatum;
5. Art, Menge und Lieferpreis der gelieferten Tabakerzeugnisse; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Empfänger hat den Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Der Großhändler hat eine Durchschrift (Abschrift) zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist § 132 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, anwendbar.

(8) Der Kaufpreis ist spätestens binnen zwei Werktagen gerechnet ab Lieferung (Zustellung) zu entrichten.

Kleinverkaufspreise

§ 9. (1) Die Preise, zu denen Tabakerzeugnisse von Tabaktrafikanten im Monopolgebiet verkauft werden dürfen, sind vom Großhändler, der diese Tabakerzeugnisse im Monopolgebiet in den Verkehr bringen will, zu bestimmen und über Antrag des Großhändlers vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des jeweiligen Preises ist ein Verkauf von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Tabaktrafikanten verboten.

(2) Bei Preisänderungen gilt Abs. 1 erster Satz sinngemäß. Vor Veröffentlichung des jeweiligen Preises ist ein Verkauf von Tabakerzeugnissen durch den Tabaktrafikanten zu den neuen Preisen verboten.

Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 10. (1) Jeder Großhändler hat verbindlich allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen festzulegen, die die Geschäftsbeziehungen zu den Tabaktrafikanten regeln. Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen

1. die Form der Bestellung von Tabakerzeugnissen;
2. die Art der Lieferung;
3. die Form der Kaufpreiszahlungen, wobei die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zulässig ist;
4. die Vorgangsweise bei einer Bemängelung gelieferter Tabakerzeugnisse;
5. nähere Bedingungen für einen Rückkauf gelieferter Tabakerzeugnisse.

(2) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen keine Regelung enthalten, die zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch steht.

(3) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie jede Änderung sind unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten vorzulegen.

Meldepflichten

§ 11. (1) Jeder Großhändler hat dem Bundesministerium für Finanzen die monatlichen Umsätze an Tabakerzeugnissen mit Tabaktrafikanten (Menge und Wert zu Kleinverkaufspreisen), gegliedert nach Gattungen, bei Zigaretten auch nach Preisklassen, und nach der Art der belieferten Tabaktrafiken zu melden.

(2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind jeweils bis längstens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats zu erstatten.

(3) Jeder Großhändler hat der Monopolverwaltung GmbH die wertmäßigen Umsätze an Tabakerzeugnissen eines Kalenderjahres gegliedert nach den belieferten Tabaktrafikanten bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Jahres zu melden und auf Anfrage alle Umsätze an Tabakerzeugnissen, die mit bestimmten Tabaktrafikanten innerhalb bestimmter Perioden getätigt worden sind.

Exekutive Verwertung von Tabakerzeugnissen

§ 12. Tabakerzeugnisse, die im Zuge eines Exekutionsverfahrens verwertet werden sollen, dürfen nur durch freihändigen Verkauf an einen Großhändler verwertet werden. Dies gilt auch für verfallene oder an den Bund preisgegebene Tabakerzeugnisse.

3. Monopolverwaltungsgesellschaft m. b. H.

Gründung

§ 13. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 1 Million Schilling zu gründen. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma „Monopolverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ (im folgenden Monopolverwaltung GmbH). Ihre Anteile sind zu 100% dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Aufgaben und Befugnisse der Monopolverwaltung GmbH

§ 14. (1) Zu der Monopolverwaltung (§ 3 Abs. 1), die von der Monopolverwaltung GmbH zu besorgen ist, gehören die Angelegenheiten des Kleinhandels mit Tabakerzeugnissen. Dazu zählen insbesondere die Bestellung einer Zahl von Tabaktrafikanten, die zur Nahversorgung mit Tabakerzeugnissen erforderlich ist, und die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten. Sie hat Bewerber um Tabaktrafikanten zu beraten und auf die Einhaltung der für den Kleinhandel geltenden Rechtsvorschriften und Bestellungen zu achten. Sie hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um diese Aufgaben erfüllen zu können.

(2) Soweit die der Monopolverwaltung GmbH übertragenen Aufgaben nach dem Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, der Austria Tabakwerke AG (Monopolverwaltungsstellen) übertragen waren, gehen diese auf die Monopolverwaltung GmbH über. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Daten und Unterlagen sind der Gesellschaft unentgeltlich zu übertragen.

(3) Die Gesellschaft hat in der erforderlichen Anzahl Außenstellen einzurichten.

(4) Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(5) Die Gesellschaft darf weder rechtlich noch faktisch kontrollierend an einem Unternehmen beteiligt sein, das Tabakerzeugnisse herstellt oder mit Tabakerzeugnissen handelt.

(6) Die Gesellschaft kann sich von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane rechtlich beraten und vertreten lassen.

Meldepflichten

§ 15. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat über Anfrage dem Bundesministerium für Finanzen statistische Daten über die vergebenen Tabaktrafiken zu übermitteln.

(2) Die Gesellschaft hat jedem Großhändler alle für seine Tätigkeit notwendigen Daten, insbesondere die Bestellung von Tabaktrafikanten und das Erlöschen einer Bestellung ehestmöglich zu übermitteln.

Entgelte

§ 16. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat für ihre Leistungen Entgelte zu verlangen. Solche Entgelte sind

1. als Pauschalentgelte für bestimmte Leistungen und
2. als laufende Entgelte in Höhe eines Bruchteiles des Nettopreises der an Tabaktrafikanten gelieferten Tabakerzeugnisse

zu leisten.

(2) Die Höhe der Entgelte ist in einer von der Gesellschaft mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu erlassenden Entgeltordnung so festzulegen, daß die Gesellschaft voraussichtlich ihre Kosten decken kann. Die Entgeltordnung und jede Änderung sind von der Gesellschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Darin ist auch die Form der Abfuhr und der Verrechnung der Entgelte zu regeln.

(3) Schuldner der nach Abs. 1 zu leistenden Entgelte sind der Tabaktrafikant und der Bewerber um eine Tabaktrafik. Die nach Abs. 1 Z 2 zu leistenden Entgelte sind durch den Großhändler dem Tabaktrafikanten anlässlich der Lieferung der Tabakerzeugnisse in Rechnung zu stellen und spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, vom Großhändler an die Gesellschaft abzuführen. Das Risiko der Einbringlichkeit der vom Großhändler in Rechnung gestellten Entgelte trägt die Monopolverwaltung GmbH. Der Großhändler und der Tabaktrafikant sind verpflichtet, über Verlangen der Gesellschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Datenverarbeitung

§ 17. (1) Die Monopolverwaltung GmbH ist zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt.

(2) Die automationsunterstützte Übermittlung der von der Gesellschaft ermittelten und verarbeiteten Daten an das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Tabaktrafikanten und der Großhändler, die in der Besetzungskom-

mission vertretene Organisation (§ 20 Abs. 2 Z 5) sowie an das Österreichische Statistische Zentralamt ist zulässig, soweit die Daten für die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Beistandspflicht

§ 18. (1) Alle Behörden und Ämter des Bundes, die Träger der Sozialversicherung und die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften eingerichteten gesetzlichen Interessenvertretungen sind verpflichtet, die Monopolverwaltung GmbH in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Übermittlung von Daten zu unterstützen.

(2) Werden durch einen Großhändler oder einen Tabaktrafikanter die nach § 16 Abs. 3 letzter Satz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, sind diese auf Antrag der Gesellschaft durch die im § 41 Abs. 1 genannten Behörden im Wege einer Nachschau zu ermitteln.

Neuerrichtungsbeirat

§ 19. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat für die Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafikanter sowie die Neuerrichtung und Verlegung von Tabakwarenautomaten, die außerhalb des Standortes einer Tabaktrafik betrieben werden sollen, einen Beirat zu bilden.

- (2) Diesem Beirat gehören je ein Vertreter
1. der Monopolverwaltung GmbH,
 2. des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter und
 3. des Landesgremiums der Tabaktrafikanter

an.

Besetzungskommission

§ 20. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat für die Mitwirkung bei der Bestellung von Tabaktrafikanter für jedes Bundesland eine Besetzungskommission zu bilden.

- (2) Dieser Besetzungskommission gehören je ein Vertreter
1. der Finanzlandesdirektion, der rechtskundig sein muß,
 2. der Monopolverwaltung GmbH,
 3. des Bundessozialamtes,
 4. des Landesgremiums der Tabaktrafikanter und
 5. entweder der organisierten Kriegssopfer oder der organisierten Behinderten,

an.

(3) Zur Namhaftmachung der im Abs. 2 Z 5 genannten Vertreter ist die gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, vorschlagsberechtigte Dachorganisation berufen.

(4) Wenn sich unter den Bewerbern um eine Tabaktrafik, deren Angebote zu berücksichtigen sind, eine gemäß § 29 Abs. 3 Z 1 vorzugsberechtigte Person befindet, ist die Besetzungskommission um einen Vertreter dieses Personenkreises zu erweitern. Diese Vertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales namhaft zu machen.

Besetzungsoberkommission

§ 21. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat für die im § 33 geregelten Aufgaben eine Besetzungsoberkommission zu bilden.

- (2) Dieser Besetzungsoberkommission gehören je ein Vertreter
1. des Bundesministeriums für Finanzen, der rechtskundig sein muß,
 2. der Monopolverwaltung GmbH,
 3. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
 4. des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter und
 5. einer im § 20 Abs. 1 Z 5 bezeichneten Organisation

an.

Gemeinsame Bestimmungen für Neuerrichtungsbeirat, Besetzungskommission und Besetzungsoberkommission

§ 22. (1) Die Stellen, die zur Namhaftmachung von Mitgliedern des Neuerrichtungsbeirates, der Besetzungskommission und der Besetzungsoberkommission berufen sind, haben der Monopolverwaltung GmbH die ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bekanntzugeben.

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und Abstimmungen sowie über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im Monopolinteresse oder im Interesse eines Bewerbers um eine Tabaktrafik oder eines Tabaktrafikanten gelegen ist. Der Vorsitzende kann einem Mitglied, das die Verschwiegenheitspflicht verletzt, das Stimmrecht aberkennen.

(3) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Die Monopolverwaltung GmbH hat die Sitzungen anzuberaumen und die ihr namhaft gemachten, in Betracht kommenden ständigen Mitglieder mindestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen.

(4) Den Vorsitz führt im Neuerrichtungsbeirat der Vertreter der Monopolverwaltung GmbH, in der Besetzungskommission das von der Finanzlandesdirektion und in der Besetzungsoberkommission das vom Bundesministerium für Finanzen namhaft gemachte Mitglied. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über jede Sitzung der Besetzungskommission und der Besetzungsoberkommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hiezu kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der Monopolverwaltung GmbH beigezogen werden. Für ihn gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 2. Die Niederschrift hat jedenfalls die Namen der Teilnehmer, die Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Beschlußgründe zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei der Monopolverwaltung GmbH aufzubewahren.

(6) Personen, die Mitglieder der Besetzungskommission sind, dürfen der Besetzungsoberkommission nicht angehören. Dies gilt auch in Fällen, in denen eine Person als Mitglied der Besetzungskommission an einer Entscheidung mitgewirkt hat.

(7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Aufwandsersatz gebührt nur nach Maßgabe der Vorschriften, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Stelle, von der es namhaft gemacht wurde, regeln. Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

4. Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen

Tabaktrafiken

§ 23. (1) Tabaktrafiken sind Geschäfte, in denen der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen betrieben wird. Die Inhaber von Tabaktrafiken sind Tabaktrafikanten.

(2) Ein Tabakfachgeschäft ist eine Tabaktrafik, die ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere im Abs. 3 angeführte Waren nur in einem solchen Umfang führt, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt.

(3) Der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes darf, falls er die hiezu erforderlichen Berechtigungen besitzt,

1. Stempelmarken, Postwertzeichen und Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel und Parkscheine verkaufen,
2. eine Lotto- und Totoannahmestelle betreiben sowie Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen vertreiben,
3. Rauchrequisiten, Papier- und Schreibwaren, Galanteriewaren, Lederwaren, Reiseandenken, Zeitungen und Zeitschriften, Ansichts- und Spielkarten (Nebenartikel) verkaufen,

wenn nach Art und Umfang dieser Tätigkeiten der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt. Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten weitere Waren als Nebenartikel und bestimmte Dienstleistungen zulassen.

(4) Andere Tabaktrafiken als Tabakfachgeschäfte gelten als Tabakverkaufsstellen.

Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken

§ 24. (1) Eine Tabaktrafik darf an einem Standort, an dem bisher noch kein solches Geschäft bestand, nur dann errichtet werden, wenn hiefür ein dringender Bedarf besteht und eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint.

(2) Eine Tabaktrafik darf an einen anderen Standort innerhalb ihres Einzugsgebietes verlegt werden, wenn eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint.

(3) Vor der Zulassung einer Neuerrichtung, bei einer Standortverlegung vor der entsprechenden Änderung des Bestellungsvertrages, ist von der Monopolverwaltung GmbH ein Gutachten des Landesgremiums der Tabaktrafikanten einzuholen. Spricht sich das Landesgremium gegen die Neuerrichtung oder die Standortverlegung aus, hat die Monopolverwaltung GmbH das Gutachten des Neuerrichtungsbeirates einzuholen. Vor Abgabe des Gutachtens dieses Beirates darf die Neuerrichtung oder die Standortverlegung nicht vorgenommen werden.

Ausschreibung von Tabaktrafiken

§ 25. (1) Der Bestellung eines Tabaktrafikanten hat eine Einladung zur Stellung von Anboten (Ausschreibung) vorauszugehen, sofern Abs. 6 oder 7 nicht anderes bestimmt.

(2) Die Ausschreibung ist von der Monopolverwaltung GmbH durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung ist für die Dauer der Anbotsfrist bei der Monopolverwaltung GmbH (ihrer Außenstelle) und bei dem für den Standort der Tabaktrafik zuständigen Gemeindeamt für die Dauer der Anbotsfrist anzuschlagen. Sie ist außerdem mindestens in einer der im betreffenden Bundesland am meisten verbreiteten Tageszeitungen bekanntzumachen. Die Monopolverwaltung GmbH hat ferner das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und auf dessen Verlangen die von ihm namhaft gemachten Behindertenorganisationen sowie das zuständige Landesgremium der Tabaktrafikanten zu verständigen.

(4) Für die Stellung von Anboten ist eine Frist von mindestens einem Monat gerechnet vom Tag des Anschlages der Ausschreibung an der Ankündigungstafel der Monopolverwaltung GmbH oder deren Außenstelle zu setzen.

(5) In der Ausschreibung ist insbesondere anzugeben, ob die Tabaktrafik als Tabakfachgeschäft oder als Tabakverkaufsstelle zu führen ist und welcher Umsatz an Tabakerzeugnissen voraussichtlich erzielbar ist. Als Tabakfachgeschäfte sind nur solche Trafiken auszuschreiben, aus deren Erträgen voraussichtlich der Lebensunterhalt eines Trafikbewerbers bestritten werden kann.

(6) Die Ausschreibung hat zu entfallen, wenn

1. die Bestellung eines Tabaktrafikanten gemäß § 32 Abs. 3 nur vorläufig erfolgen soll oder
2. ein Anspruch auf die Bestellung gemäß § 31 Abs. 1 besteht.

(7) Die Ausschreibung kann entfallen, wenn

1. eine Tabaktrafik nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betrieben werden soll,
2. für eine Tabaktrafik trotz zweimaliger Ausschreibung kein geeignetes Anbot gestellt wurde,
3. die Weiterführung einer Tabakverkaufsstelle an einem bestimmten Ort im Interesse der Nahversorgung mit Tabakerzeugnissen für erforderlich erachtet wird und sich ein Geschäftsnachfolger des früheren Tabaktrafikanten um diese Tabakverkaufsstelle bewirbt,
4. ein neuerrichtetes Tabakfachgeschäft besetzt werden soll und ein vorzugsberechtigter Bewerber (§ 29 Abs. 3) das ausschließliche Verfügungsrecht über das Lokal hat,
5. eine neuerrichtete Tabakverkaufsstelle besetzt werden soll,
6. die Weiterführung eines Tabakfachgeschäftes in einem bestimmten Geschäftslokal im Monopolininteresse für notwendig erachtet wird und dieses Geschäftslokal einem vorzugsberechtigten Bewerber (§ 29 Abs. 3) allein zur Verfügung steht oder
7. sich um ein zu besetzendes Tabakfachgeschäft vor der Ausschreibung ein Inhaber eines Tabakfachgeschäftes bewirbt und erklärt, daß im Falle der Annahme seines Angebotes der mit ihm abgeschlossene Bestellungsvertrag als gekündigt anzusehen ist.

(8) Vor der Entscheidung, ob

1. eine erledigte Tabaktrafik nicht oder
2. ein erledigtes Tabakfachgeschäft als Tabakverkaufsstelle oder
3. eine erledigte Tabakverkaufsstelle als Tabakfachgeschäft

nachbesetzt werden soll, hat die Monopolverwaltung GmbH das Landesgremium der Tabaktrafikanten anzuhören.

Verpflichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 26. Verfügt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein durch Gesetz eingerichteter Wirtschaftskörper über ein Geschäftslokal, in dem nach deren Willen ein Tabakfachgeschäft geführt werden soll, so ist dieses Geschäftslokal allen Bewerbern zu den gleichen Bedingungen anzubieten und dem von der Monopolverwaltung GmbH bestellten Bewerber zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es sprechen wichtige, in der Person des Bewerbers gelegene Gründe gegen ihn.

Ausschließungsgründe

§ 27. (1) Das Anbot eines Bewerbers um eine Tabaktrafik ist nicht zu berücksichtigen:

1. wenn der Bewerber die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, samt Anpassungsprotokoll, BGBl. Nr. 910/1993, nicht besitzt und sich ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bewirbt, bei dem kein Ausschließungsgrund nach Z 2 bis 10 vorliegt;
2. wenn der Bewerber nicht voll geschäftsfähig ist;
3. wenn der Bewerber von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt oder unterliegen würde und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen Handlung oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Handels mit Tabakerzeugnissen zu befürchten ist; dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschließungsgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
4. wenn der Bewerber wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, vorsätzlicher Abgabenhelderei nach § 37 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder vorsätzlicher Monopolhelderei nach § 46 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes bestraft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10 000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Handels mit Tabakerzeugnissen zu befürchten ist; dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschließungsgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
5. wenn der Bewerber um ein Tabakfachgeschäft ein Tabaktrafikant oder eine Person ist, die mit einem Tabaktrafikanten im gemeinsamen Haushalt lebt, und nicht die Erklärung vorliegt, daß im Falle der Annahme des gestellten Angebotes der mit dem Tabaktrafikanten abgeschlossene Bestellungsvertrag als gekündigt anzusehen ist;
6. wenn der Bewerber kein zum Betrieb der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat;
7. wenn der Bewerber eine befriedigende Führung der Tabaktrafik nicht erwarten läßt; dies gilt insbesondere dann,
 - a) wenn über das Vermögen des Bewerbers bereits einmal der Konkurs eröffnet wurde oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder
 - b) bereits einmal ein Bestellungsvertrag dem Bewerber gekündigt wurde, oder
 - c) wenn der Bewerber nicht über die zur Aufnahme des Betriebes der Tabaktrafik erforderlichen Geldmittel verfügt, oder
 - d) wenn der Bewerber nicht über eine entsprechende Ausbildung oder berufliche Eignung verfügt;
8. wenn
 - a) der Bewerber oder
 - b) ein Angehöriger (§ 31 Abs. 2) des Bewerbers, mit welchem eine Haushaltsgemeinschaft besteht, oder
 - c) ein vom Bewerber rechtlich oder faktisch kontrolliertes Unternehmen den Großhandel mit Tabakerzeugnissen ausübt;
9. wenn der Bewerber um eine Tabakverkaufsstelle keine Berechtigung zur Ausübung eines der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Gewerbes an dem vorgesehenen Standort der Tabaktrafik innehat;
10. wenn die Bewerbung von den Ausschreibungsbedingungen abweicht.

(2) Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben.

(3) Die im Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 angeführten Voraussetzungen dürfen auch nicht auf die zur Geschäftsführung befugten Personen zutreffen.

(4) Ein Anbot, das von einem nicht voll geschäftsfähigen Bewerber (Abs. 1 Z 2) durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt wird, kann mit Einverständnis der Besetzungskommission zugelassen werden,

wenn ein Anspruch auf Bestellung nach § 31 Abs. 1 in Betracht kommt und der Bewerber ein leibliches Kind des bisherigen Tabaktrafikanten ist.

(5) Im Fall des Abs. 1 Z 5 kann das Anbot mit Einverständnis der Besetzungskommission zugelassen werden.

(6) Bei der Prüfung, ob der im Abs. 1 Z 6 bezeichnete Umstand vorliegt, ist das Landesgremium der Tabaktrafikanten anzuhören.

(7) Ist ein gestelltes Anbot nicht zu berücksichtigen, hat dies die Monopolverwaltung GmbH dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Bewerbung um eine Tabaktrafik

§ 28. (1) Der Bewerber um eine Tabaktrafik hat sein Ansuchen schriftlich bei der Monopolverwaltung GmbH einzubringen.

(2) Der Bewerbung sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Namen, Firma, Alter, Wohnung, Geschäftslokal, Gewerbeberechtigung, Vorzugsrechte, Staatsangehörigkeit und das Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dienen;
2. eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
3. falls eine juristische Person oder Personenvereinigung ein Ansuchen stellt, ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

(3) Urkunden, die nicht in einer Amtssprache abgefaßt sind, sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Vorzugsrechte

§ 29. (1) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern sind die im Abs. 3 genannten Personen bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

(3) Vorzugsberechtigt sind:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
4. begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

Auswahl unter mehreren Bewerbern

§ 30. (1) Für die Auswahl unter mehreren im § 29 Abs. 3 genannten Personen ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Dabei sind die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere die Höhe der Einkommen der Bewerber und des weiteren ihre Familienverhältnisse, Unterhalts- und Sorgepflichten, die Art ihrer Behinderung und ihre Chancen zur Einkommenserzielung am freien Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

(2) Ist ein Tatbestand, der das Vorzugsrecht eines Bewerbers begründet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften zugleich Anspruchsgrundlage für Geldleistungen, die von der Einkommensteuer befreit sind, so sind diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Unter gleich bedürftigen Vorzugsberechtigten sind Personen vorzuziehen, deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist oder die eine Behinderung aufweisen. Unter diesen entscheidet der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Unter Bewerbern gleichen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) gebührt blinden Personen der Vorzug. Die Auswahl unter Be-

werben, deren Erwerbsfähigkeit nicht oder in gleichem Grade gemindert ist beziehungsweise die nicht oder im gleichen Grade behindert sind, ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(4) Die Auswahl unter nicht vorzugsberechtigten Bewerbern ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(5) Bei einer Auswahl nach kaufmännischen Grundsätzen ist insbesondere auf die Erfordernisse der Nahversorgung, die Ausbildung und berufliche Erfahrung der Bewerber und die Eignung der Geschäftslokale Bedacht zu nehmen.

Ansprüche der Angehörigen von Tabaktrafikanen

§ 31. (1) Hat der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes den Bestellsungsvertrag gekündigt, weil er nach den für ihn geltenden Sozialversicherungsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt oder infolge Krankheit oder Behinderung zur Führung seines Tabakfachgeschäftes unfähig geworden ist, oder ist der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes verstorben, so ist für das frei gewordene Tabakfachgeschäft ein sich darum bewerbender Angehöriger des bisherigen Inhabers zum Tabaktrafikanen zu bestellen, wenn die in den Abs. 3 bis 10 angeführten Voraussetzungen vorliegen und kein Ausschließungsgrund nach § 27 vorliegt.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte, mit dem die Haushaltsgemeinschaft besteht oder bis zum Tode des Tabaktrafikanten bestanden hat, Kinder und Enkelkinder. Wahlkinder gelten nur dann als Angehörige, wenn der Bewilligungsbeschluß über die Wahlkindschaft bereits vor Aufnahme der Beschäftigung gemäß Abs. 3 vorlag.

(3) Der Angehörige muß in dem Tabakfachgeschäft in den letzten sieben Jahren mindestens fünf Jahre zufriedenstellend vollbeschäftigt erwerbstätig gewesen sein.

(4) Für den Angehörigen muß eine wesentliche Erschwerung seiner Existenz zu besorgen sein, falls die Tabaktrafik nicht an ihn vergeben wird. Eine wesentliche Existenzerschwerung liegt vor, wenn der Angehörige, außer den Einkünften aus der Tabaktrafik, über keine eigenen Einkünfte oder nur über Einkünfte verfügt, die zur Bestreitung seines Unterhalts nicht ausreichen, und sein Unterhalt bisher ganz oder teilweise aus den Erträgen der Tabaktrafik oder seinem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit in der Tabaktrafik bestritten wurde.

(5) Ein Anspruch auf die Bestellung besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Angehörigen zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikanen zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweils geltenden Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) besteht.

(6) Von den Voraussetzungen des Abs. 3 kann mit Zustimmung der Besetzungskommission abgesehen werden,

1. wenn der bisherige Inhaber Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung nach gesetzlichen Vorschriften hat oder hatte und ihn der Angehörige in den letzten sieben Jahren während eines drei Jahre übersteigenden Zeitraumes überwiegend betreut hat,
2. wenn der Angehörige das 14., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat,
3. wenn auf Grund der Ertragslage des Tabakfachgeschäftes die Anstellung eines vollbeschäftigten Angestellten wirtschaftlich nicht vertretbar war; dies gilt jedoch nur hinsichtlich des Erfordernisses der Erwerbstätigkeit in Vollbeschäftigung, oder,
4. wenn im Falle des Ablebens des Trafikanten besonders berücksichtigungswürdige Umstände für eine Verleihung an einen in der Tabaktrafik bereits erwerbstätig gewesenen Angehörigen vorliegen.

(7) Von den Voraussetzungen des Abs. 5 kann mit Zustimmung der Besetzungskommission abgesehen werden, wenn die Nichtverleihung der Tabaktrafik für den Angehörigen eine besondere soziale Härte wäre.

(8) Zeiten der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 3 gelten nur dann, wenn die Aufnahme und allfällige Beendigung der Erwerbstätigkeit der Monopolverwaltung GmbH jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt wurde.

(9) Für die Auswahl unter mehreren anspruchsberechtigten Angehörigen ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Bei gleicher Bedürftigkeit ist der Ehegatte vor anderen Angehörigen zu berücksichtigen.

(10) Der Angehörige muß sich um das frei gewordene Tabakfachgeschäft binnen einem Monat nach dem Erlöschen des Bestellungsvertrages des bisherigen Tabaktrafikanten bei der Monopolverwaltung GmbH beworben haben. Die Tage des Postlaufes werden in diese Frist nicht eingerechnet.

Besetzung von Tabaktrafiken

§ 32. (1) Soweit in den Abs. 2 bis 4 sowie im § 33 Abs. 1 und 4 nicht anderes festgelegt ist, bestimmt die Besetzungskommission (§ 20), wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist.

(2) Soll eine Tabaktrafik nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betrieben werden, bestimmt die Monopolverwaltung GmbH nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanten, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist.

(3) Soll eine Tabaktrafik vergeben werden, weil der mit dem bisherigen Inhaber abgeschlossene Bestellungsvertrag erloschen ist, kann die Monopolverwaltung GmbH für die Zeit bis zur endgültigen Bestellung eines Bewerbers, längstens jedoch für zwei Jahre, eine von ihr bestimmte Person vorläufig zum Tabaktrafikanten bestellen. Das Landesgremium der Tabaktrafikanten ist über Verlangen zu einer solchen Maßnahme anzuhören.

(4) Ist die Besetzungskommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlußfähig, so kann in diesen Fällen die Monopolverwaltung GmbH bestimmen, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist.

(5) Vom Beschluß der Besetzungskommission oder der Entscheidung der Monopolverwaltung GmbH, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist, hat die Monopolverwaltung GmbH alle Bewerber, deren Anbote nicht berücksichtigt wurden, unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen.

Endgültige Entscheidung durch die Monopolverwaltung GmbH

§ 33. (1) Bewerber, deren Anbot durch die Besetzungskommission nicht berücksichtigt wurde, können binnen zwei Wochen nach Erhalt der im § 32 Abs. 5 bezeichneten Verständigung bei der Monopolverwaltung GmbH schriftlich beantragen, daß diese endgültig entscheiden solle, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist. Einen solchen Antrag kann auch das von der Monopolverwaltung GmbH namhaft gemachte Mitglied der Besetzungskommission stellen. Die Monopolverwaltung GmbH hat nur solche Anträge zu berücksichtigen, die eine Begründung enthalten, aus der hervorgeht, welche Einwendungen gegen den Beschluß der Besetzungskommission erhoben werden.

(2) Wird ein begründeter Antrag nach Abs. 1 rechtzeitig gestellt, so hat eine Bestellung des von der Besetzungskommission bestimmten Bewerbers nicht zu erfolgen. Die Monopolverwaltung GmbH hat innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tag des Einlangens des Antrages, eine endgültige Entscheidung zu treffen. Wurden mehrere Anträge gestellt, läuft die Frist vom Tag des Einlangens des letzten Antrages. Die Monopolverwaltung GmbH hat vor ihrer Beschlußfassung ein Gutachten der Besetzungsoberkommission (§ 21) einzuholen.

(3) Die Entscheidung der Monopolverwaltung GmbH ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu treffen.

(4) Ist die Besetzungsoberkommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlußfähig, so hat in diesen Fällen die Monopolverwaltung GmbH ohne Gutachten der Besetzungsoberkommission zu bestimmen, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist.

(5) Die Monopolverwaltung GmbH hat alle Bewerber, deren Anbote zu behandeln waren, von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen.

Bestellungsvertrag

§ 34. (1) Die Monopolverwaltung GmbH hat den gemäß § 32 oder § 33 bestimmten Bewerber durch zivilrechtlichen Vertrag zum Tabaktrafikanten zu bestellen.

(2) Der Bestellungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abzuschließen, es sei denn, es steht im voraus fest, daß die Tabaktrafik nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes betrieben werden soll.

(3) Schließt der im Abs. 1 bezeichnete Bewerber den ihm angebotenen Bestellungsvertrag nicht binnen einem Monat ab, so gilt seine Bewerbung als zurückgenommen. Der Besetzungsfall ist der Besetzungskommission neuerlich zur Beschlußfassung vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Bewerber nicht fristgerecht das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt entrichtet.

(4) Der Bestellungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Standort der Tabaktrafik;
2. den Wirksamkeitsbeginn der Bestellung;
3. ob die Tabaktrafik als Tabakfachgeschäft oder als Tabakverkaufsstelle zu führen ist;
4. die Bewilligung des Betriebes von Tabakwarenumautomaten an bestimmten Standorten außerhalb des Standortes der Tabaktrafik;
5. welche Kündigungsfrist der Tabaktrafikant einzuhalten hat;
6. welche Öffnungszeiten ein Tabakfachgeschäft einzuhalten hat; die Monopolverwaltung GmbH hat die Öffnungszeiten nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanten festzulegen;
7. in Verbindung mit welchem Gewerbe eine Tabakverkaufsstelle zu führen ist.

(5) Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten Änderungen und Ergänzungen des Bestellungsvertrages durch Mitteilung an den Tabaktrafikanten verfügen, wenn diese im Monopolinteresse erforderlich sind und für den Tabaktrafikanten keine unzumutbare Belastung darstellen.

Erlöschen und Kündigung des Bestellungsvertrages

§ 35. (1) Der Bestellungsvertrag erlischt:

1. mit dem Tod des Tabaktrafikanten;
2. durch Verlust des Verfügungsrechts über das Geschäftslokal;
3. mit Wirksamkeit der Kündigung durch den Tabaktrafikanten; der Tabaktrafikant ist berechtigt, eine ausgesprochene Kündigung bis zur Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung stattfindet, bis zur Nachbesetzung der Tabaktrafik zurückzuziehen;
4. mit dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung, in Verbindung mit der eine Tabakverkaufsstelle geführt wurde;
5. durch Fristablauf, wenn der Bestellungsvertrag nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen war.

(2) Der Bestellungsvertrag ist durch die Monopolverwaltung GmbH zu kündigen:

1. wenn nachträglich Umstände eintreten, die im Zeitpunkt der Bewerbung oder Bestellung des Tabaktrafikanten einen Ausschließungsgrund (§ 27) dargestellt hätten;
2. wenn der Tabaktrafikant gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Bestellungsvertrages verstößt;
3. wenn der Tabaktrafikant infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit der Führung der Tabaktrafik zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Führung der Tabaktrafik erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt;
4. wenn der Tabaktrafikant die vorgeschriebenen Entgelte oder den Kaufpreis für die gelieferten Tabakerzeugnisse nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlt;
5. wenn der Tabaktrafikant seine Bestellung durch wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
6. wenn der Tabaktrafikant eine verhängte Geldbuße (Abs. 6) nicht innerhalb angemessener Frist bezahlt.

(3) Die im Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Gründe gelten auch für die zur Geschäftsführung befugten Personen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 4 hat bei Vorliegen besonderer Verdachtsgründe oder bei Verstößen von geringerem Umfang eine schriftliche Verwarnung unter Androhung der Kündigung durch die Monopolverwaltung GmbH voranzugehen.

(5) Die Monopolverwaltung GmbH hat vor der Kündigung des Bestellungsvertrages das Landesgremium der Tabaktrafikanten anzuhören.

(6) Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten anstelle einer Kündigung gemäß Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe eine Geldbuße in Höhe von höchstens zehn Prozent des Monatsumsatzes mit Tabakerzeugnissen verhängen. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen § 36 Abs. 3 und Abs. 6 bis 13. Die eingenommenen Bußgelder sind der Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanten zu überweisen.

(7) Wenn über das Vermögen des Tabaktrafikanten der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, kann die Monopolverwaltung GmbH den Bestellungsvertrag kündigen.

(8) Ein Bestellungsvertrag zur vorläufigen Führung einer Tabaktrafik (§ 32 Abs. 3) kann von der Monopolverwaltung GmbH ohne Angabe von Gründen und ohne Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanten und vom Tabaktrafikanten jederzeit gekündigt werden.

Rechte und Pflichten des Tabaktrafikanten

§ 36. (1) Tabaktrafikanten haben ihre Tätigkeit so auszuüben, daß der durch § 24 gewährte Gebietschutz und das Monopolinteresse an der Nahversorgung gewahrt bleiben. Sie haben stets das Standesansetzen zu wahren.

(2) Tabaktrafikanten haben unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bestellungsvertrages die Nachfrage nach Tabakerzeugnissen an ihrem Geschäftsstandort jeweils bestmöglich zu befriedigen. Der Vorrat an Tabakerzeugnissen hat stets zumindest der durchschnittlichen Verkaufsmenge dreier Geschäftstage zu entsprechen.

(3) Die Berechtigung zum Handel mit Tabakerzeugnissen ist ein persönliches Recht des Tabaktrafikanten. Er hat die Tabaktrafik persönlich zu führen.

(4) Ist eine juristische Person oder eine Personenvereinigung Tabaktrafikant, so trifft die Pflicht zur persönlichen Führung die mit der Geschäftsführung betraute natürliche Person. Diese ist der Monopolverwaltung GmbH als Verantwortlicher schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Person des Verantwortlichen sind der Monopolverwaltung GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Dem Inhaber eines Tabakfachgeschäftes ist es verboten, eine andere selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten befristete Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

(6) Jede Art von Abtretung oder Verpachtung eines Tabakfachgeschäftes und die Einräumung von Gewinnbeteiligungen an einem Tabakfachgeschäft sind verboten.

(7) Tabaktrafikanten dürfen den Handel mit Tabakerzeugnissen nur in dem im Bestellungsvertrag angegebenen Geschäftslokal (Standort) ausüben. Das Aufsuchen zwecks Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes, die Zustellung und der Versand von Tabakerzeugnissen sind verboten. Die Monopolverwaltung GmbH kann einen Verkauf von Tabakerzeugnissen außerhalb des Standortes für kurze Zeit bei Bedarf genehmigen.

(8) Tabaktrafikanten sind berechtigt, für den Verkauf von Tabakerzeugnissen auch Automaten zu verwenden, die im Geschäftslokal oder an dessen Außenfront angebracht sind. Das Bereitstellen und Betreiben von Automaten an anderen Standorten ist nur mit Bewilligung der Monopolverwaltung GmbH gestattet; § 24 gilt sinngemäß. Der Bestellungsvertrag ist auf den Standort des Automaten zu erweitern.

(9) Tabaktrafikanten dürfen Tabakerzeugnisse nur von Großhändlern zu den Lieferpreisen gemäß § 8 Abs. 5 beziehen. Dies gilt nicht im Fall einer Geschäftsnachfolge für vom vorigen Geschäftsinhaber bezogene Tabakerzeugnisse. Der Handel mit anderen Tabakerzeugnissen ist verboten. Der wissentliche Verkauf von Tabakerzeugnissen an Wiederverkäufer, ausgenommen in den Fällen des § 40, ist verboten.

(10) Tabaktrafikanten dürfen die Gewährung von direkten oder indirekten Vorteilen, wie Rabatte, Skonti, unzulässige Zahlungsziele und Zugaben jeder Art, wenn diese im Zusammenhang mit der Lieferung von Tabakerzeugnissen stehen, weder fordern noch dürfen sie diesbezügliche Angebote annehmen.

(11) Tabakerzeugnisse dürfen von den Tabaktrafikanten nur zu den vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Kleinverkaufspreisen (§ 9) verkauft werden.

(12) Inhaber von Tabakverkaufsstellen dürfen ihren Kunden keine direkten oder indirekten Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zahlungsziele und Zugaben jeder Art, die mit dem Verkauf von Tabakerzeugnissen im Zusammenhang stehen, anbieten oder gewähren.

(13) Inhaber von Tabakfachgeschäften dürfen ausnahmslos keine direkten oder indirekten Vorteile gewähren.

(14) Eine Veränderung der für den Verkauf bestimmten Tabakerzeugnisse durch den Tabaktrafikanten ist nicht zulässig.

(15) Die Öffnungszeiten einer Tabakverkaufsstelle, die in Verbindung mit einem Gewerbe geführt wird, richten sich nach den Betriebszeiten für dieses Gewerbe. In einer solchen Verkaufsstelle sind die Tabakerzeugnisse tunlichst getrennt von den anderen Waren zu lagern.

Ausstattung des Trafiklokals

§ 37. (1) Das Geschäftslokal, in dem der Handel mit Tabakerzeugnissen ausgeübt wird, hat den Grundsätzen einer zeitgemäßen Kundenbedienung zu entsprechen. Es muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zugänglich sein.

(2) Das Lokal ist von außen mit der Aufschrift „Tabak“ oder „Tabaktrafik“ zu versehen; ferner sind die als Kennzeichnung von Tabaktrafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium der Tabaktrafikanten anerkannten Zeichen anzubringen.

(3) Der Tabaktrafikant hat seinen Namen oder seine Firma am Geschäftslokal von außen ersichtlich zu machen. Auf Automaten außerhalb des Geschäftsstandortes sind neben dem Namen oder der Firma auch die Geschäftsadresse und die Fernsprechnummer des Tabaktrafikanten ersichtlich zu machen.

(4) In einem Tabakfachgeschäft dürfen andere Personen als der Tabaktrafikant keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben.

(5) Die Monopolverwaltung GmbH kann im Einvernehmen mit dem Landesgremium der Tabaktrafikanten Abweichungen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

Handelsspanne

§ 38. (1) Den Tabaktrafikanten steht eine Handelsspanne zu, deren Höhe sich nach Abs. 2 bis 5 bestimmt.

(2) Berechnungsbasis der Nettohandelsspannen (ohne Umsatzsteuer) ist der Kleinverkaufspreis der gelieferten Tabakerzeugnisse abzüglich der Tabaksteuer und der Umsatzsteuer (Nettopreis). Die Berechnung der Handelsspannen hat je Liefereinheit zu erfolgen.

(3) Die Handelsspanne für Inhaber von Tabakfachgeschäften beträgt für

1. Zigaretten 52,7%,
2. Zigarren 45%,
3. Feinschnitt 55%,
4. Pfeifentabak 50%,
5. andere Tabakerzeugnisse 37%

des Nettopreises.

(4) Die Handelsspanne für Inhaber von Tabakverkaufsstellen beträgt für

1. Zigaretten 28,6%,
2. Zigarren 27%,
3. Feinschnitt 33%,
4. Pfeifentabak 30%,
5. andere Tabakerzeugnisse 22%

des Nettopreises.

(5) Die Handelsspanne bei Zigaretten darf nicht niedriger sein als jene Spanne, die sich bei der niedrigsten Preisklasse mit einem Marktanteil von mehr als 5% ergibt.

(6) Der Bundesminister für Finanzen hat jährlich nach Vorliegen der Meldungen für ein Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung jene Preisklasse kundzumachen, die der Berechnung der Mindesthandelsspanne gemäß Abs. 5 zugrunde zu legen ist. Die neue Mindesthandelsspanne gilt jeweils ab dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten.

Werbung durch Tabaktrafikanten

§ 39. (1) Tabaktrafikanten ist die Werbung für Tabakerzeugnisse, soweit in anderen Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist, an der Außenseite des Trafiklokales und im Trafiklokal gestattet.

(2) Inhabern von Tabakfachgeschäften ist jede andere Form der Werbung für ihre Tabaktrafik, auch in Verbindung mit einer Werbung für andere Waren oder Dienstleistungen, untersagt.

(3) Inhabern von Tabakverkaufsstellen ist jede andere Form der Werbung für Tabakerzeugnisse und für ihr Unternehmen, soweit sie den Verkauf von Tabakerzeugnissen betrifft, untersagt.

Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten

§ 40. (1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder zur Ausübung der Tätigkeit gemäß § 143 Z 6, 7 oder 8 der Gewerbeordnung 1994, die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Buschenschankes im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 Berechtigten für die Dauer des Ausschankes.

(2) Wird eine der im Abs. 1 angeführten gastgewerblichen Tätigkeiten am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt, so gilt Abs. 1 nur, wenn die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse nur zu Preisen verkaufen, die um zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen. Diese Preise dürfen um den in dem Gastgewerbebetrieb üblichen Bedienungszuschlag, beim Verkauf durch Automaten jedoch höchstens um zehn Prozent, überschritten werden. Eine Aufrundung auf den nächsthöheren Schillingbetrag ist in beiden Fällen zulässig.

Befugnisse der Behörden

§ 41. (1) Die Zollbehörden sind befugt, bei Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie einer der Bestimmungen der §§ 4, 5, 8 und 11 zuwidergehandelt haben, Nachschau zu halten; § 144 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und § 146 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann in Angelegenheiten des Tabakmonopols, die in seine Zuständigkeit fallen, erforderliche Ermittlungen auch durch die ihm unterstellten Abgabenbehörden vornehmen lassen.

Strafbestimmungen

§ 42. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 7, 11, 36 Abs. 11 und 14 und § 40 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 44. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

§ 45. (1) Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 517/1995, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Auf vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangene Zuwiderhandlungen nach § 38 des Tabakmonopolgesetzes 1968 ist diese Strafbestimmung weiterhin anzuwenden.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Das Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten ist auf die Festsetzung von Preisen von Tabakerzeugnissen ab 1. Jänner 1996 nicht anzuwenden. Die nach dieser Bestimmung festgesetzten Preise für Tabakerzeugnisse gelten als nach § 9 kundgemachte Preise.

§ 46. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zwischen Tabaktrafikanten und der Austria Tabakwerke AG (Monopolverwaltungsstelle) abgeschlossenen Bestellungen einschließlich allfälliger Ergänzungen, ferner Verfügungen der Monopolverwaltungsstellen, insbesondere über die Öffnungszeiten, sowie die Bewilligung der Verwendung von Automaten außerhalb des Geschäftslokales behalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. An die Stelle der Austria Tabakwerke AG (Monopolverwaltungsstelle) tritt die Monopolverwaltung GmbH. In diesen Bestellungen oder in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltene Bestimmungen, die mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Monopolverwaltung GmbH sind ihre Aufgaben vorläufig von der Austria Tabakwerke AG wahrzunehmen.

(3) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Besetzungskommission gemäß § 28 Tabakmonopolgesetz 1968 angehören, sind Mitglieder der Besetzungskommission (§ 20) für jenes Bundesland, für welches sie bisher tätig waren, solange an ihrer Stelle kein anderer Vertreter namhaft gemacht wird. Dies gilt sinngemäß für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Besetzungsbeirat gemäß § 32 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 angehören, sie gelten als Mitglieder der Besetzungsoberkommission (§ 21).

(4) Juristische Personen, die zum Tabakwarenkleinhandel auf Grundlage des § 4 Abs. 3 des Tabakmonopolgesetzes 1968 berechtigt waren, dürfen den Kleinhandel in Form von Tabakfachgeschäften mit der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegebenen Anzahl von Standorten bis zum 31. Dezember 1997 weiter führen. Für den Betrieb solcher Geschäfte gilt § 36 sinngemäß.

(5) Angehörige im Sinne des § 26 des Tabakmonopolgesetzes 1968, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Tabaktrafik des Tabaktrafikanten als Beschäftigte angemeldet sind, erfüllen die Voraussetzungen des § 31 dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1996.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zu dem im § 44 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
2. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 13 Abs. 1 letzter Satz der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich des § 20 Abs. 2 bis 4, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit dessen Wirkungsbereich betroffen ist;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

Artikel II

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist, oder einer Witwen(Witwer)rente oder Witwen(Witwer)beihilfe nach diesem Bundesgesetz sind gemäß § 29 des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. xxx/1995, bei der Vergabe von Tabaktrafiken bevorzugt zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige § 115 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 433/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie Empfänger einer Witwen(Witwer)rente oder Witwen(Witwer)beihilfe nach diesem Bundesgesetz sind gemäß § 29 des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. xxx/1995, bei der Vergabe von Tabaktrafiken bevorzugt zu berücksichtigen.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Empfänger einer Beschädigtenrente, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist, oder einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach diesem Bundesgesetz sind gemäß § 29 des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. xxx/1995, bei der Vergabe von Tabaktrafiken bevorzugt zu berücksichtigen.“

2. § 99 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“